

# Konstruktionsnachweis **SW18 A1**

Metalständerwände  
Trennwand mit prüftechnisch  
nachgewiesener Stoßbeanspruchung  
(nicht tragend), mit Flamtex A1  
F 90-A

abP Nr. P-SAC02/III-923

Gültig bis 11.07.2028

## Inhaltsverzeichnis zum Konstruktionsnachweis

### **SW18 A1 Trennwand mit prüftechnisch nachgewiesener Stoßbeanspruchung (nicht tragend), mit Flamtex A1, F 90-A**

Seite 3: Übereinstimmungserklärung

Seite 4: Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-923

Seite 21: Gutachterliche Stellungnahme GS 3.2/19-136-1

Die mit GS (Gutachterliche Stellungnahme) gekennzeichneten Konstruktionen stellen häufig verwendete Ausführungsmöglichkeiten dar, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis (z.B. AbP) erfasst sind. Die GS bietet dem Anwender eine unterstützende, fachkundige Beurteilung von Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen für die Erklärung von nichtwesentlichen Abweichungen, welche gemäß der Landesbauordnungen zulässig sind. Die als nicht wesentlichen Abweichungen vom Verwendbarkeitsnachweis bewerteten Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen sind mit der abnehmenden Stelle für den Brandschutz abzustimmen.

# ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Name und Anschrift des Unternehmens,  
das die Konstruktion erstellt hat  
(Hersteller/Fachunternehmer):

---

---

Baustelle/Objekt/Gebäude:

---

Datum der Herstellung:

---

Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand):

---

Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils:

---

Hiermit wird bestätigt, dass die zuvor genannte Siniat Konstruktion \_\_\_\_\_  
hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/der Europäisch Technischen Zulassung (ETA)  
Nr. \_\_\_\_\_  
sowie den Verarbeitungsvorschriften der Etex Building Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Es ist eine Abweichung zum zuvor genannten Verwendbarkeitsnachweis vorhanden:

als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditierten Materialprüfanstalt bzw.

eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschutz Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

als separate Beschreibung der Abweichung durch den Fachunternehmer (nWA)

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion,  
Verbindungsmitel oder Dämmstoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund\*

der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des  
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

eigener Kontrollen

entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile,  
die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

\* zutreffendes bitte ankreuzen



**Hinweis:** Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur  
Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde  
auszuhändigen.

Ort, Datum, Stempel/Unterschrift

---

---

## KONTAKT

E-Mail: [anwendungstechnik@siniat.com](mailto:anwendungstechnik@siniat.com)

[www.siniat.de](http://www.siniat.de)



## MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung  
und Prüfungsanstalt für  
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-  
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-  
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-  
nung (SAC02), notifiziert nach  
Bauprodukten-  
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:  
Baulicher Brandschutz  
Geschäftsbereichsleiter:  
Dipl.-Ing. Michael Juknat  
Tel.: +49 (0) 341-6582-134  
Fax: +49 (0) 341-6582-197  
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.2  
Feuerwiderstand von  
Bauprodukten und Bauarten

Ansprechpartner\*in:  
M. Göpel, M.Sc.  
Tel.: +49 (0) 341-6582-209  
goepel@mfpa-leipzig.de

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-923

vom 12. Juli 2023

1. Ausfertigung

**Gegenstand:** Bauart zur Errichtung einer nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion in Metallständerbauweise mit einer beidseitigen, symmetrischen Bekleidung/Beplankung mit Gipsplatten Siniat Flamtex A1 einschließlich eines zusätzlich angeordneten Stahlblechs sowie einer erforderlichen Gefachdämmung zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 90-A gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei einseitiger Brandbeanspruchung.

**entsprechend:** der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2021/1 und der Anlage (SMBl. NRW 2323)

Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 – Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden [...] an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer [...] gestellt werden

**Antragsteller:** Etex Building Performance GmbH  
Geschäftsbereich Siniat  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Geltungsdauer bis:** 11. Juli 2028

**Bearbeiterin:** Maria Göpel, M.Sc.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-923 vom 12. Juli 2018.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-923 wurde erstmals am 12. Juli 2018 ausgestellt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses**

#### **1.1 Gegenstand**

- 1.1.1.** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von nicht-tragenden, raumabschließenden und wärmedämmenden Wandkonstruktionen in Metallständerbauweise mit einer symmetrischen, beidseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung aus Siniat Gipsplatten Flamtex A1, einer dazwischen angeordneten Lage aus 0,5 mm dickem Stahlblech sowie einer Gefachdämmung als Bauart mit der Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung F 90-A bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1].

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2021/1 und der Anlage (SMBI. NRW 2323) Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 gestellt.

- 1.1.2.** Die Wandkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk (Abschnitt 4.2.2) mit einer symmetrischen, beidseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung mit Siniat Gipsplatten Flamtex A1 (Typ GM-FH2 gemäß DIN EN 15283-1: 2009-12 [2]) (Abschnitt 4.2.4), einer dazwischen angeordneten Lage aus 0,5 mm dickem Stahlblech sowie einer im vorliegenden Gefachhohlraum eingebauten Mineralwolldämmung (Schmelzpunkt < 1000 °C) (Abschnitt 4.2.3). Im Abschnitt 4.2.5 wird die Ausführung des seitlichen Wandanschlusses, der Anschluss im Fußbodenbereich sowie im Bereich des Deckenanschlusses erläutert.

Im Folgenden wird die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion in Metallständerbauweise als leichte Trennwandkonstruktion bezeichnet.

#### **1.2 Anwendungsbereich**

- 1.2.1.** Die leichte Trennwandkonstruktion wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.
- 1.2.2.** Die Einstufung der leichten Trennwandkonstruktion nach DIN 4102-2: 1977-09 [1] in die in Abschnitt 1.1.1 aufgeführte Feuerwiderstandsklasse gilt nur, wenn die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklasse angehören.
- 1.2.3.** Die leichte Trennwandkonstruktion muss an tragende Wand- bzw. Deckenkonstruktionen gemäß Abschnitt 4.2.5 angeschlossen werden und von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
- 1.2.4.** Die leichte Trennwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden.

Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf Wandhöhen  $\leq 5000$  mm begrenzt.

Die Wandkonstruktion ist kaltstatisch gemäß DIN 4103-1: 2015-06 [3] nachzuweisen.

Durch die Vorgaben der DIN 4103-1: 2015-06 [3] für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

- 1.2.5.** Die Klassifizierung wird durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke nicht beeinträchtigt. Bei dickeren Beschichtungen kann die brandschutztechnische Wirkung der leichten Trennwandkonstruktion verloren gehen.
- 1.2.6.** Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.
- 1.2.7.** Der Einbau von z.B. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. muss entsprechend den Angaben in Abschnitt 4.2.6 erfolgen.
- 1.2.8.** Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.9.** Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderlich.
- 1.2.10.** Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.11.** Sofern die Bauart bzw. Teile der Bauart für Teile baulicher Anlagen verwendet werden soll, an die weitere Anforderungen (z.B. bezüglich des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des Brandverhaltens oder der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion) gestellt werden, ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich.
- 1.2.12.** Der Antragsteller erklärt, dass in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und der Chemikalien-Ozon-schichtverordnung (D) unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
Profile aus Stahlblech gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5]	≥ 0,6	-	A1 nicht brennbar
Siniat Flamtex A1 GM-FH2 gemäß DIN EN 15283-1: 2009-12 [2]	≥ 12,5	900-990	A1 nicht brennbar
Siniat Flamtex A1 GM-FH2 gemäß DIN EN 15283-1: 2009-12 [2]	≥ 15,0	900-990	A1 nicht brennbar
verzinktes Stahlblech	0,5	-	A1 nicht brennbar
Mineralwolldämmung (Glaswolle, Schmelzpunkt < 1000 °C) nach DIN EN 13162: 2015-04 [6]	40,0	16 ± 5 %	A1 nicht brennbar
Siniat Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [7]	-	-	mind. A2 nicht brennbar
Anschlussdichtung (z. B. Trennwandband 50 x 3 mm)	3,0	-	mind. B2 normalentflammbar
Stahlwinkel 27/100	3,0		A1 nicht brennbar
Befestigungsmittel (siehe Abschnitt 4.2)	---	---	A1 nicht brennbar

### 2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFPA Leipzig hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

## 2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 zu beachten.

## 2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteil gemäß Tabelle 1 zur Erstellung der leichten Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise sind eindeutig zu kennzeichnen.

Für die leichte Trennwandkonstruktion ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die Metallständerwandkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion.
- Angaben zum Einbau der Wandkonstruktion (z.B. Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken)
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise - bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) und der Anlage zur VV TB NRW, Ausgabe Juli 2021.

Danach muss der Anwender, der die leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit ihren Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen (z.B. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder Europäischen Technischen Bewertungen) vornehmen.

## **4 Bestimmungen für die Ausführungen**

### **4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen**

Die Errichtung/ der Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten nach § 55 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) bzw. nach dem entsprechenden Paragraphen der Landesbauordnung der übrigen Bundesländer geeignet sind. Andere Unternehmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Unternehmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion, ausgeführt als leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise, sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

### **4.2 Konstruktiver Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion**

#### **4.2.1 Allgemeines**

Die leichte Trennwandkonstruktion ist gemäß den folgenden Punkten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 1 zusammengefasst. In Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind Horizontal- und Vertikalschnitte zur Verdeutlichung abgebildet.

#### **4.2.2 Tragkonstruktion**

Die Tragkonstruktion wird als Unterkonstruktion aus UW- und CW-Profilen gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5] errichtet.

Boden- und Deckenprofil bilden UW-Profile  $\geq$  UW 50/40-06 (Typ U/40/50/40, Nennblechdicke 0,6 mm). Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils hat mit für den Untergrund (Massivbauteile) geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. ACP Deckennagel TDN  $\varnothing$  6 x 60 mm gemäß Europäischer Technischer Bewertung ETA-06/0259, in einem Befestigungsmittelabstand von  $\leq$  500 mm zu erfolgen.

In das Boden- und Deckenprofil sind CW-Profile  $\geq$  CW 50/50-06 (Typ C/50/50/50, Nennblechdicke 0,6 mm), in einem Achsabstand von maximal 312,5 mm einzustellen. Der Einstand der Ständerprofile in das UW-Anschlussprofil muss mindestens 30 mm betragen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung/Beplankung (einseitiges Verkrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung im Bereich der Bodenprofile ist zulässig).

Die Befestigung des seitlichen Randständers an den Massivbauteilen hat mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. ACP Deckennagel TDN  $\varnothing$  6 x 60 mm gemäß Europäischer Technischer Bewertung ETA-06/0259, in einem Befestigungsmittelabstand von  $\leq$  500 mm zu erfolgen.

Die Ausführung des oberen Deckenanschlusses hat als gleitender Deckenanschluss zu erfolgen. Bei der Ausbildung eines gleitenden Deckenanschlusses erfolgt keine Verschraubung zwischen Bekleidung/Beplankung und dem oberen Deckenprofil. Zu Ausführung des gleitenden Anschlusses ist Abschnitt 4.2.5 zu beachten.

### 4.2.3 Gefachdämmung

Der vorliegende Gefachhohlraum zwischen dem Metallständerwerk ist mit der Mineralwolldämmung (Schmelzpunkt < 1000 °C, Dicke  $d = 40$  mm) gemäß den Angaben der Tabelle 1 auszdämmen.

Der Dämmstoff muss stramm zwischen den Ständern (Metallprofilen) eingebaut werden und gegen Herausfallen gesichert werden. Fugen von stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein.

### 4.2.4 Bekleidung/Beplankung der Wandkonstruktion

Die Bekleidung/Beplankung der Tragkonstruktion erfolgt symmetrisch für beide Wandseiten 2-lagig mit Siniat Gipsplatten Flamtex A1 und dazwischen angeordneten 0,5 mm dicken Stahlblechen. Die Ausführung der mehrlagigen Bekleidung/Beplankung ist ausgehend von den Profilen der Tragkonstruktion wie folgt auszuführen:

#### 1. (innere) Plattenlage Siniat Flamtex A1 ( $d = 12,5$ mm):

- Vertikale Verlegerichtung der Siniat Flamtex A1-Platte mit maximalen Plattenabmessungen von  $b \times h = 1250 \times 2000$  mm
- Befestigungsmittel: Gipsplattenschrauben  $\varnothing \geq 3,9$  mm  $\times l \geq 25$  mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [8]
- Befestigungsmittelabstand  $\leq 750$  mm in den jeweiligen Ständern (Reihenabstand  $\leq 312,5$  mm (Achsabstand der Ständer)) sowie im unteren UW-Profil (Bodenprofil)
- Ausführung Plattenstoß  $\rightarrow$  Längs- und Querfugen stumpf gestoßen
- Stoßfugen und Schraubenköpfe sind mit hierfür geeigneter gipsgebundener Siniat Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [7] zu verspachteln

#### Zwischenlage - Stahlblech

- Als Zwischenlage ist ein 0,5 mm dickes verzinktes Stahlblech mit maximalen Plattenabmessungen von  $b \times h = 2000 \times 1000$  mm horizontal auf der 1. Plattenlage zu verlegen
- Vertikaler Plattenstoß des Stahlblechs (Stirnkante)  $\geq 200$  mm und horizontaler Plattenstoß des Stahlblechs (Längskante)  $\geq 60$  mm überlappend
- Befestigungsmittel: Gipsplattenschrauben TN  $\varnothing \geq 3,9$  mm  $\times l \geq 25$  mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [8] nur zur Fixierung in den Eckbereichen, abschließende Fixierung erfolgt über die Befestigung der äußeren Plattenlage

#### 2. (äußere) Plattenlage Siniat Flamtex A1 ( $d = 15$ mm):

- Vertikale Verlegerichtung der Siniat Flamtex A1-Platte mit maximalen Plattenabmessungen von  $b \times h = 1250 \times 2000$  mm
- Befestigungsmittel: Gipsplattenschrauben  $\varnothing \geq 3,9$  mm  $\times l \geq 45$  mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [8]
- Befestigungsmittelabstand  $\leq 250$  mm in den jeweiligen Ständern (Reihenabstand  $\leq 312,5$  mm (Achsabstand der Ständer)) sowie im unteren UW-Profil (Bodenprofil) und bei Ausbildung eines starren Deckenanschlusses auch im oberen UW-Profil
- Ausführung Plattenstoß  $\rightarrow$  Längs- und Querfugen stumpf gestoßen
- Stoßfugen und Schraubenköpfe sind mit hierfür geeigneter gipsgebundener Siniat Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [7] zu verspachteln

#### Anordnung der Stoßfugen zwischen den einzelnen Plattenlagen:

Die vertikalen Plattenstöße der Gipsplatten Siniat Flamtex A1 (Längskantenstöße) müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Vertikale Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz von mindestens 625 mm aufweisen.

Die horizontalen Plattenstöße (Stirnkantenstöße) in der jeweiligen Plattenebene sind mit einem Fugenversatz von  $\geq 1000$  mm auszuführen. Der Fugenversatz der horizontalen Plattenstöße zwischen der inneren und äußeren Gipsplattenlage ist mit  $\geq 500$  mm auszuführen.

Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

Die zwischen den Plattenlagen eingelegten Stahlbleche sind mit den vertikal überlappenden Plattenstößen mit einem Versatz zur inneren und äußeren Gipsplattenlage von  $\geq 312,5$  mm auszuführen.

### **4.2.5 Anschlüsse**

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird. Es muss zwischen den CW- und UW- Profilen und den jeweiligen Decken-, Fußboden- und Wandanschlüssen eine Anschlussdichtung (z. B. Trennwandband  $b \times d = 50 \text{ mm} \times 3 \text{ mm}$ ) eingebaut werden. Der Boden- und seitliche Wandanschluss sind als fester Anschluss auszuführen. Die Befestigung der UW-Profile im Bereich des Bodenanschlusses sowie das CW-Profil im Bereich des seitlichen Wandanschlusses hat gemäß Abschnitt 4.2.2 mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln zu erfolgen.

Die Ausführung des Deckenanschlusses hat als gleitender Deckenanschluss zu erfolgen. Hierfür ist zusätzlich direkt vor die Bekleidung/Beplankung der Wandkonstruktion ein Stahlwinkel (27/100 x 3,0 mm) an der Rohdecke zu befestigen. Die längere Schenkellänge ist hierbei zur Wandkonstruktion gerichtet. Die Befestigung des Stahlwinkels an der Massivdecke hat mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Metallschlagdübel  $\varnothing 6 \times 60 \text{ mm}$ , in einem Befestigungsmittelabstand von  $\leq 500 \text{ mm}$  zu erfolgen. Die Überdeckung des Stahlwinkels hat zweilagig mit 125 mm hohen Plattenstreifen zu erfolgen. Die innere Lage bildet ein 12,5 mm dicker Gipsplattenstreifen Siniat Flamtex A1, welcher mit Schnellbauschrauben  $\varnothing 3,5 \times 25 \text{ mm}$  in einem Befestigungsabstand von  $a = 250 \text{ mm}$  an dem Stahlwinkel zu befestigen ist. Die äußere Lage bildet ein 15 mm dicker Gipsplattenstreifen Siniat Flamtex A1, welcher mit Gips-in-Gips-Schrauben  $\varnothing 4,0 \times 25 \text{ mm}$  in einem Befestigungsmittelabstand von  $a = 250 \text{ mm}$  in dem darunterliegenden Gipsplattenstreifen zu befestigen ist. Umlaufende Fugen, Stoßfugen und Schraubenköpfe sind mit hierfür geeigneter gipsgebundener Siniat Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [7] zu verspachteln.

Die Ausbildung der Anschlüsse ist auch nochmals in Anlage 2 dargestellt.

### **4.2.6 Einbauten**

In die Wand-Konstruktion dürfen handelsübliche Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw. (ELT-Dosen  $\varnothing \leq 68 \text{ mm}$ , Tiefe 35 mm) eingebaut werden, wenn diese im Wandhohlraum mit Siniat Spachtelmasse nach DIN EN 13963: 2014-09 [7] mit einer Dicke von  $\geq 20 \text{ mm}$  umlaufend hinterfüllt werden. Ein direkt gegenüberliegender Einbau von ELT-Dosen im Gipsbett ist nicht zulässig.

## 5 Bestimmung für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Metallständerwandkonstruktion ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der Metallständerwandkonstruktion ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

## 6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2021/1 und der Anlage (SMBI. NRW 2323) Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 12. Juli 2023

  
Dipl.-Ing. M. Juknat  
Prüfstellenleiter



  
M. Göpel, M.Sc.  
Bearbeiterin

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Muster für Übereinstimmungserklärung
- Anlage 2 Schematischer Aufbau der Unterdeckenkonstruktion (als grafische Darstellung)

## Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [2] DIN EN 15283-1: 2009-12 *Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung*
- [3] DIN 4103-1: 2015-06 *Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise*
- [4] DIN 18182-1: 2015-11 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- [5] DIN EN 14195: 2015-03 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [6] DIN EN 13162: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle, Spezifikation*
- [7] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [8] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

## Weitere Literatur

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 654)) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2021/1 und der Anlage (SMBI. NRW 2323).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

## Anlage 1

### Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise hergestellt hat:
  
- Bauvorhaben:
  
- Zeitraum der Herstellung:
  
- Feuerwiderstandsklasse **F 90-A**

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende, leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC02/III-923 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 12. Juli 2023 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie [z.B. *Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Dämmstoff*] wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses\*)
- eigener Kontrollen\*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat\*)

---

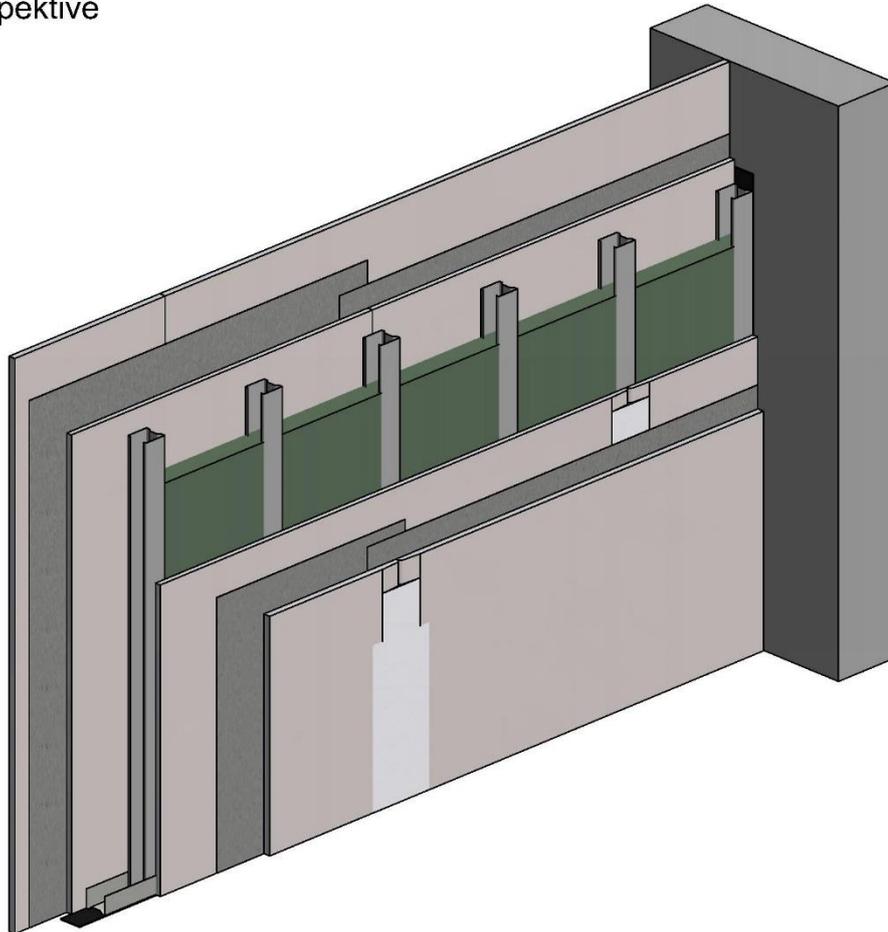
Ort, Datum

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 2 Zeichnerische Darstellung des konstruktiven Aufbaus der Metallständerwandkonstruktion

### Perspektive



- |   |   |
|---|---|
| ① Siniat Flamtex A1, d = 12,5 mm            | ⑩ Blechschraube $\geq 4,2 \times \geq 16$ mm          |
| ② Siniat Flamtex A1, d = 15 mm              | ⑪ Schraube TN 3,5 x 45, a $\leq 250$ mm               |
| ③ verzinktes Stahlblech, d $\geq 0,5$ mm    | ⑫ Schraube TN 3,9 x 25, a $\leq 750$ mm               |
| ④ Siniat Spachtelmasse                      | ⑬ Metallschlagdübel d = 6 x 60 mm, Abstand ca. 500 mm |
| ⑤ CW-Profil 50-06                           | ⑭ Mineralwolle gem. Abschnitt 4.2.3                   |
| ⑥ UW-Profil 50-06                           | ⑮ Schnellbauschraube TB 3,5 x 25 mm                   |
| ⑦ ELT-Dose                                  | ⑯ Gips-in-Gips Schraube 4,0 x 25 mm                   |
| ⑧ Gipsspachtel, d $\sim 20$ mm              | ⑰ L-Winkel, 27/100 x 3,0 mm                           |
| ⑨ Trennwanddichtungsband, einseitig klebend |   |

Alle Maße in mm

Abbildung 1 Perspektive und Positionsliste – Systemansicht Wandkonstruktion

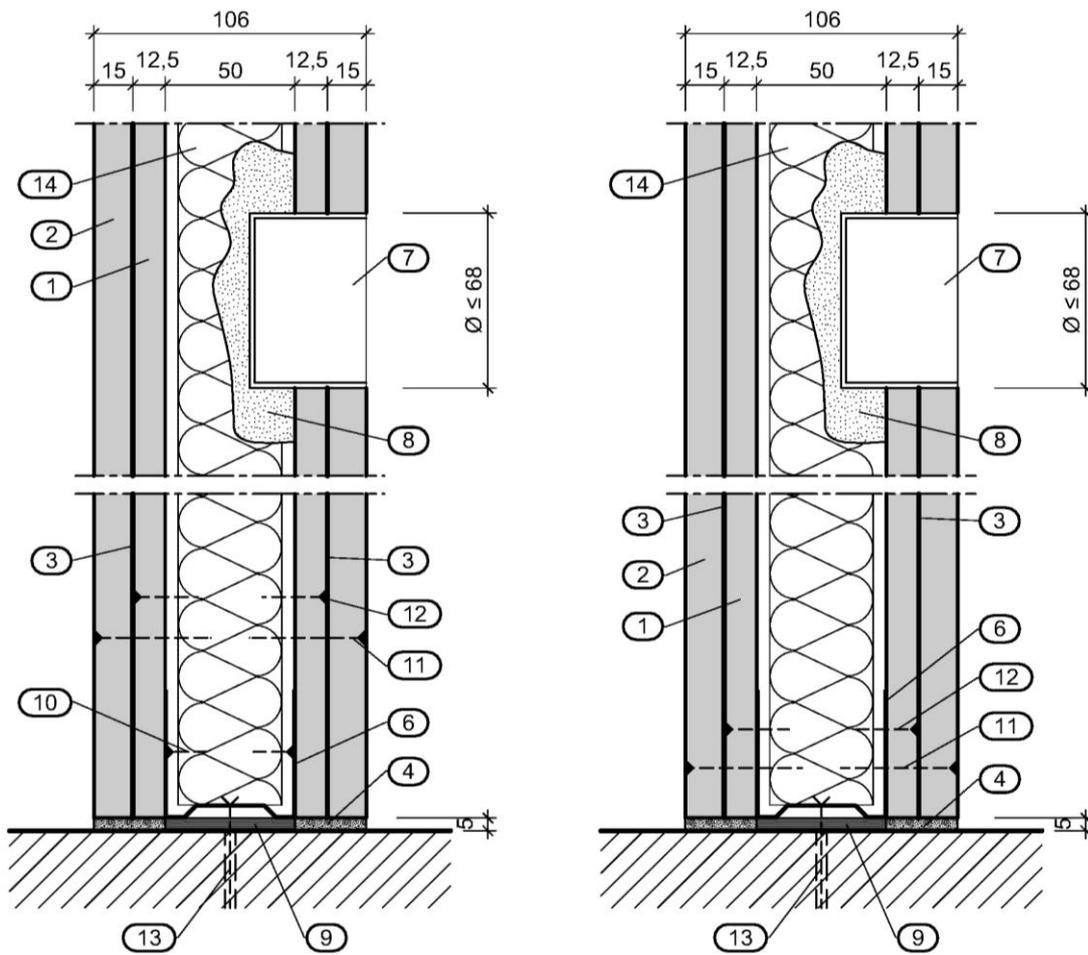
### Vertikalschnitt - Anschluss an Massivbauteile und Einbau von ELT-Dosen

Variante:

⑤ und ⑥ mit Blechschraube ⑩ verbunden

Variante:

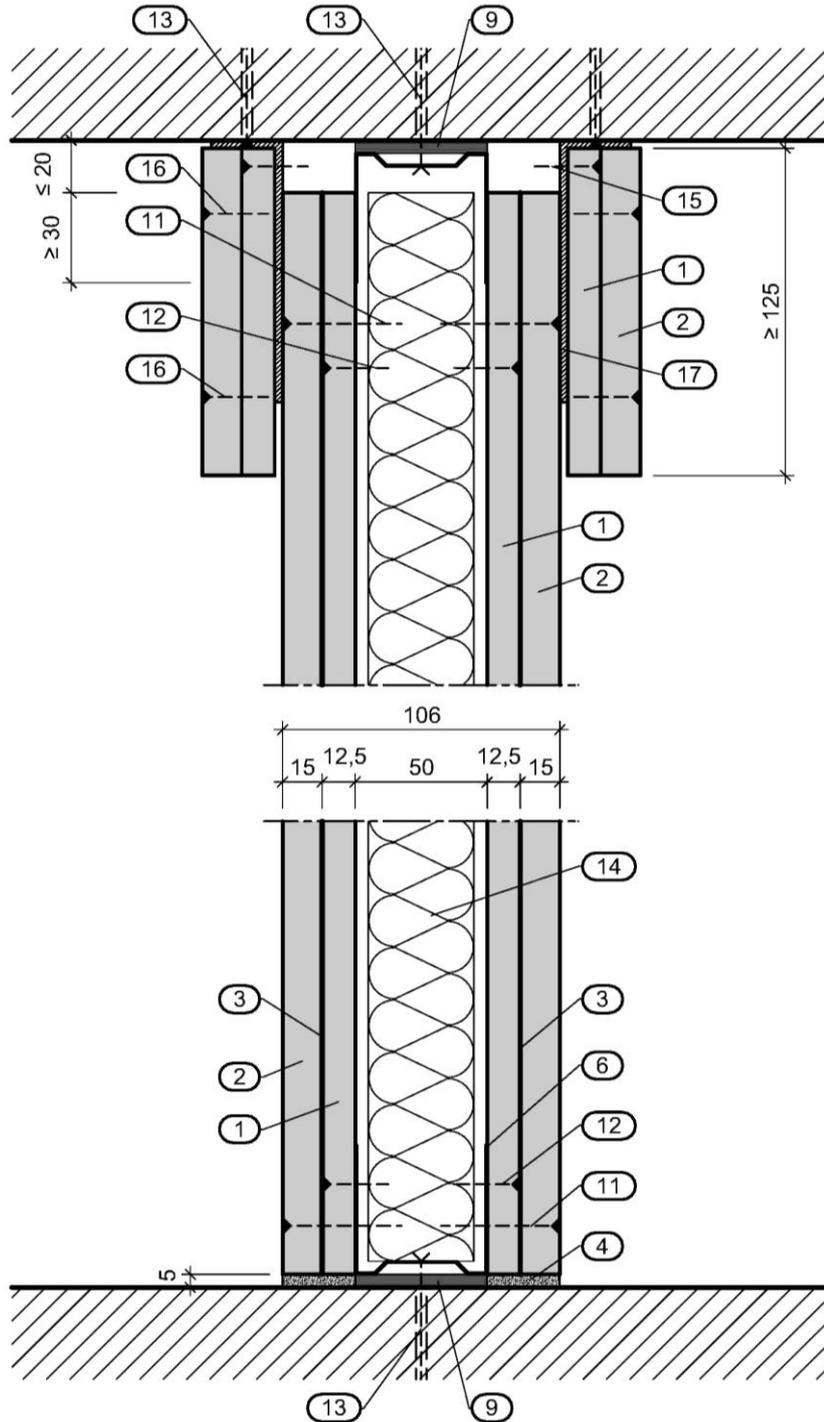
⑤ und ⑥ mit Plattenbefestigung verbunden



Alle Maße in mm

Abbildung 2 Einbau von ELT-Dosen

Vertikalschnitt - gleitender Deckenanschluss

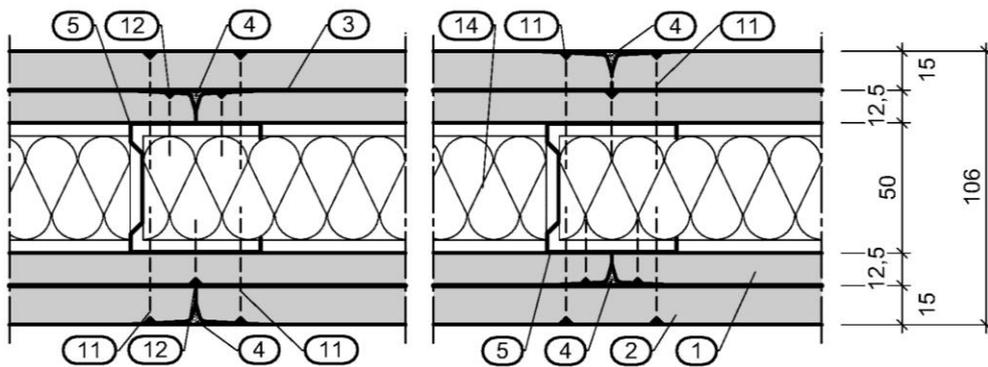
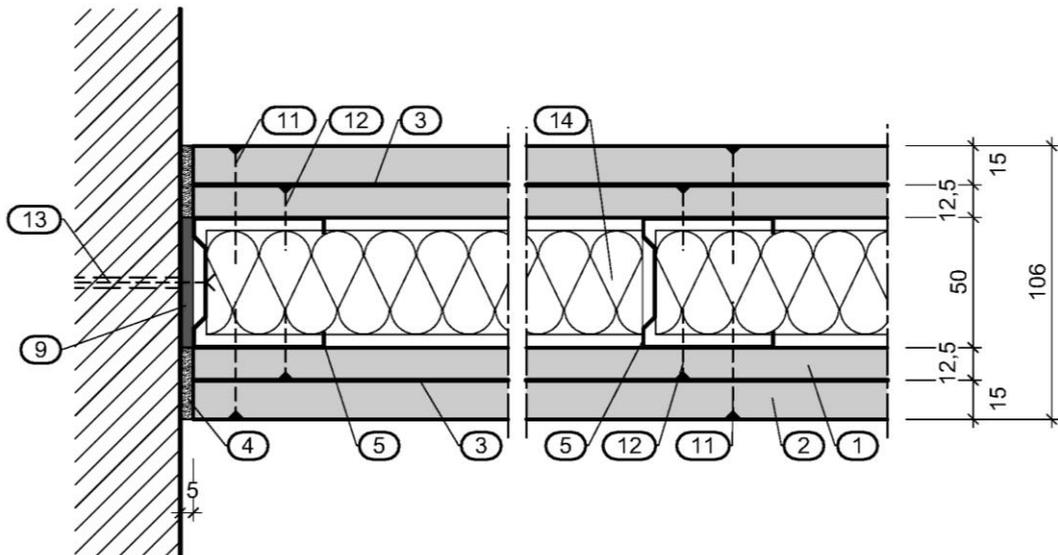


Alle Maße in mm

Abbildung 3 Vertikalschnitt – gleitender Deckenanschluss und unterer Anschluss an Massivbauteile

### Horizontalschnitt

Anschluss an Massivbauteil  
und Stoßversatz der Bekleidung

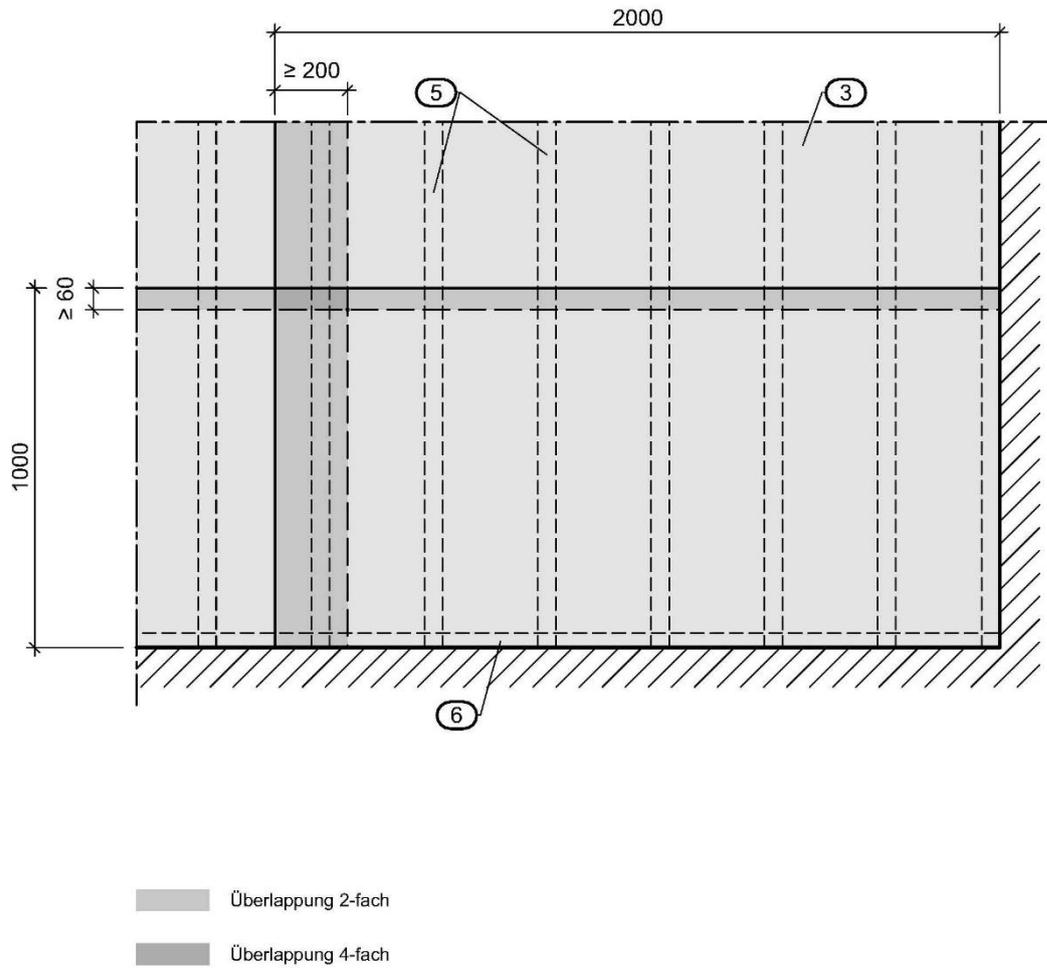


Alle Maße in mm

Abbildung 4 Horizontalschnitt und seitlicher Anschluss an Massivbauteile

### Ansicht Blechanordnung

Überlappung horizontal und vertikal



Alle Maße in mm

Abbildung 5 Ansicht Blechanordnung – Stoßüberlappung horizontal und vertikal

## Geschäftsbereich III: Baulicher Brandschutz

Mfpa Leipzig GmbH – Postfach 74 11 06 – 04323 Leipzig

Etex Building Performance GmbH  
Geschäftsbereich Siniat  
Frankfurter Landstraße 2-4  
61440 Oberursel

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Herr Nguyen		GS 3.2/19-136-1	4. April 2019

### Stellungnahme bzgl. einer zusätzlichen Stoßbeanspruchung bei Ausführung einer nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion

Sehr geehrter Herr Nguyen,

Sie baten um eine Stellungnahme bzgl. der Bewertung einer nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion hinsichtlich des Widerstandes gegen eine mechanische Stoßbeanspruchung. Nach der allgemein gültigen Rechtslage ist die Ausstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für diese Bauart nicht mehr möglich. Im Folgenden wird die rechtliche Situation zur Erstellung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse erläutert und weiterhin wird das vorliegende Prüfergebnis einer nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion mit zusätzlicher mechanischer Stoßbeanspruchung gemäß dem Prüfbericht PB 3.2/18-055-1 vom 31. Mai 2018 nach DIN EN 13501-2 eingeordnet.

Die Erstellung eines abPs erfolgt auf rechtlicher Basis nach der jeweils gültigen Landesbauordnung sowie der dazugehörigen gültigen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Bundeslandes, in der der Antragsteller seinen Sitz hat. Die Ausstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) P-SAC 02/III-923 vom 12. Juli 2018 erfolgte auf Grundlage der zum Ausstellungszeitpunkt gültigen Hessischen Bauordnung (28. Mai 2018) in Verbindung mit der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB, Ausgabe Juni 2018) Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 vom 13. Juni 2018.

Grundlage für die H-VV TB bildet die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), welche vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemacht wird. Mit der Einführung der MVV TB erfolgt keine neue Veröffentlichung der Bauregelliste mehr. Durch die öffentliche Bekanntmachung der MVV TB in den Bundesländern, erhält diese ihre unmittelbare Geltung in dem jeweiligen Bundesland. Die Bauregelliste besitzt in dem betreffenden Bundesland dann keine Gültigkeit mehr.

In der letzten veröffentlichten Bauregelliste Ausgabe 2015/2 sowie der Änderungen der Bauregelliste A und B (Ausgabe 2016/1) und Änderung der Bauregelliste A (Ausgabe 2016/2) erfolgte die Erstellung von abP's für nichttragende Trennwandkonstruktionen als Bauart nach Bauregelliste A, Teil 3 und hier unter der



Gesellschaft für  
Materialforschung und  
Prüfungsanstalt für das  
Bauwesen Leipzig mbH

Hans-Weigel-Str. 2 b  
04319 Leipzig

[www.mfpa-leipzig.de](http://www.mfpa-leipzig.de)

Geschäftsführer:  
Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt

Handelsregister:  
Amtsgericht Leipzig  
HRB 17719  
USt-Id Nr.: DE 813200649

Bankverbindung:  
Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE47860555921100560781  
BIC: WELADE8LXXX

### Geschäftsbereich III: Baulicher Brandschutz

Tel.: +49 (0) 341-6582-134  
Fax: +49 (0) 341-6582-197  
[brandschutz@mfpa-leipzig.de](mailto:brandschutz@mfpa-leipzig.de)

Geschäftsbereichsleiter:  
Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

### Arbeitsgruppen:

- **Brandverhalten von Bauarten und Sonderkonstruktionen**  
Dipl.-Ing. H. Fischkandl  
Telefon +49 (0) 341-6582-153  
[fischkandl@mfpa-leipzig.de](mailto:fischkandl@mfpa-leipzig.de)

- **Brandverhalten von Bauprodukten**

lfd. Nr. 2.2. Die Bewertung der Feuerwiderstandsdauer war nach der BRL A Teil 3 unter der lfd. Nr. 2.2 nach DIN EN 13501-2: 2010-02 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der BRL A Teil 1 möglich. Prüfgrundlage bildeten dabei Feuerwiderstandsprüfungen nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1363-2 und DIN EN 1364-1. Gemäß den Angaben in Tabelle 1 der Anlage 0.1.2 war die Ausführung einer nichttragenden Innenwand als Brandwand zulässig. Die Einordnung nach DIN EN 13501-2 (Norm zur Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen) erfolgte dann hierbei in die Feuerwiderstandsklasse EI 90-M.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der MVV TB in Hessen, wurde diese als H-VV TB eingeführt. In der H-VV TB wird die nichttragende Trennwandkonstruktion als Bauart in den Teil C „Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten“ und hier in das Kapitel C 4 eingeordnet. Die in diesem Kapitel aufgeführten Bauarten benötigen ein abP. Für die nichttragenden Trennwandkonstruktionen sind die unter der lfd. Nr. C 4.2 für die Feuerwiderstandsdauer anerkannten Prüfverfahren nach DIN 4102-2 oder nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1363-2 und DIN EN 1364-1 anzuwenden. Beide Prüfverfahren nach DIN 4102-2 bzw. nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1363-2 und DIN EN 1364-1 gelten in Verbindung mit Anlage C 3.1 des Abschnittes C 3. In Anlage C 3.1 werden nochmals die notwendigen Prüfverfahren unter Punkt 1 für die nichttragenden raumabschließenden Trennwände aufgeführt sowie die mögliche Einordnung nach DIN 4102-2 in die entsprechende nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse. Brandwände werden hingegen unter dem Punkt 5 der Anlage C 3.1 mit den entsprechenden notwendigen Anforderungen an die Prüfgrundlagen ausgeführt. Brandwände müssen nach DIN 4102-2 klassifiziert werden und zusätzlich die Bedingungen nach DIN 4102-3 bzw. die Prüfgrundlagen nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-1 und DIN EN 1363-2, Abschnitt 7, erfüllen.

Da nach der MVV TB eine Einordnung von Bauteilen nach DIN EN 13501-2 nicht mehr zulässig ist, ist eine Ausstellung wie in Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 bauordnungsrechtlich für die nichttragende raumabschließende Trennwandkonstruktion, ausgeführt als Brandwand, nicht mehr möglich.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die betreffenden Prüfgrundlagen und Klassifizierungen für nichttragende raumabschließende Trennwände nach der BRL und der H-VV TB nochmals zusammenfassend gegenübergestellt.

*Tabelle 1 Gegenüberstellung und Zusammenfassung zu möglichen Klassifizierungen von nichttragenden raumabschließenden Trennwänden*

	Bauregelliste – Ausgabe 2015/2 <sup>1)</sup>	H-VV TB – Ausgabe Juni 2018
Kapitel und lfd. Nr.	Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.2	Teil 3, Kapitel C 4 lfd. Nr. C 4.2
Nachweis des Feuerwiderstandes	nach DIN EN 13501-2 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, DIN EN 1363-2, DIN EN 1364-1	nach DIN EN 1363-1, DIN EN 1363-2, DIN EN 1364-1 in Verbindung mit Anlage C 3.1 des Abschnittes C 3
Mögliche Feuerwiderstandsklassen	nach Anlage 0.1.2 können nichttragende Innenwände – in die Feuerwiderstandsklasse von Bauteilen nach DIN EN 13501-2 und die Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen als Brandwand EI 90-M eingestuft werden	nach Anlage C 3.1 nichttragende raumabschließende Trennwände können nach DIN 4102-2 als F ... klassifiziert werden

1) Gültig bis zur Einführung der H-VV TB (Ausgabe Juni 2018) in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung (28. Mai 2018)





Die Erstellung des abPs P-SAC 02/III-923 erfolgte auf Grundlage des Prüfberichtes PB 3.2/18-055-1 vom 31. Mai 2018. Bei der grundlegenden Feuerwiderstandsprüfung wurde eine nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1363-2 und DIN EN 1364-1 nachgewiesen. Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion wurde nach Erreichen der Klassifizierungszeit zusätzlich einer dreimaligen Stoßbeanspruchung (mechanischer Stoß) nach den Prüfanforderungen nach DIN EN 1363-2 unterzogen. Hierbei wurden die weiterhin zu bewertenden Kriterien Raumabschluss und Wärmedämmung für die nichttragende Trennwandkonstruktion erfüllt. Die Tragfähigkeit der nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktion unter deren Eigengewicht blieb über die Prüfzeit erhalten.

Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion erfüllt mit den aus der Feuerwiderstandsprüfung nachgewiesenen Ergebnissen die Anforderungen an den Raumabschluss, die Wärmedämmung und den Widerstand gegen mechanische Beanspruchung nach DIN EN 13501-2. Eine Einordnung der nichttragenden raumabschließenden Trennwandkonstruktion mit zusätzlicher Stoßbeanspruchung in ein abP ist durch die, bereits vorn erläuterten, rechtlichen Grundlagen jedoch nicht mehr zulässig.

Dieses Dokument ersetzt keinen Konformitäts- oder Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Bauordnungen (national/europäisch).

Die Datenschutz-Pflichtinformationen können auf unserer Webseite unter <https://www.mfpa-leipzig.de/kontakt/pflichtinformationen/> eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. M. Juknat  
Arbeitsgruppenleiter

  
Dipl.-Ing. H. Fischkandl  
Bearbeiter